



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

**Im Rahmen der Fachgerichtsstrukturreform geplante Auflösung des
Arbeitsgerichts Neumünster**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Gesetzesentwurf¹ zur sogenannten Fachgerichtsstrukturreform wurde vom Kabinett am 25.03.2025 beschlossen. Die Befassung im Schleswig-Holsteinischen Landtag steht bevor. In besonderem Maße ist das Arbeitsgericht in Neumünster betroffen, das an diesem Standort wegfallen soll.

1. Welche Investitionen wurden seit dem 30.06.2017 in die Gebäudeunterhaltung des Arbeitsgerichts in Neumünster getätigt, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der E-Akte? (Bitte detailliert aufschlüsseln)

Antwort der Landesregierung:

Es wird auf die Antwort der Landesregierung in Drucksache 20/2638 ([drucksache-20-02638.pdf](https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/unterrichtungen/00200/unterrichtung-20-00241.pdf)) verwiesen.

2. Inwieweit ist bei der Entscheidung über die geplante Auflösung des Arbeitsgerichtes am Standort in Neumünster berücksichtigt worden, dass es wichtig ist, die Arbeitsgerichte in der Fläche zu halten, um den Verfahrensbeteiligten kurze Wege zu ermöglichen und die Kenntnisse der

¹ <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/unterrichtungen/00200/unterrichtung-20-00241.pdf>

Richterinnen und Richter von den Unternehmen „vor Ort“ zu nutzen? (Bitte in Form einer gewichteten Entscheidungsmatrix oder vergleichbar darlegen)

Antwort der Landesregierung:

Die Entscheidung beruht auf einem Vorschlag der Obergerichtspräsidentinnen und -präsidenten. Da die Entfernung von Kiel nach Neumünster 35 km beträgt und in anderen Arbeitsgerichtsbezirken größere Entfernungen zurückzulegen sind, sieht die Landesregierung in der Zuweisung des Gerichtsbezirks Neumünster an das Arbeitsgericht Kiel keinen Rückzug aus der Fläche.

3. Welche Kosten fallen im Zuge der Auflösung des Arbeitsgerichtes am Standort in Neumünster und deren Aufnahme in Kiel an?

Antwort der Landesregierung:

Durch den Zusammenzug der Liegenschaften entstehen Umzugskosten für ca. 12 Personen, Archiv und die beiden Säle. Der Umzug wird ohne die Säle auf Basis vergleichbarer Umzüge auf maximal 30 TEUR geschätzt. Auf- und Abbau eines Saals schlagen mit ca. 25 TEUR zu Buche. Zudem fallen ggf. Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Arbeitsgerichts Neumünster in noch nicht zu beziffernder Höhe an. Für die Schaffung des weiteren Saals (siehe Antwort auf Frage 4) liegen noch keine konkreten Kostenschätzungen vor. Diese hängen davon ab, ob ein Saal aus Neumünster in Kiel wiederverwendet werden soll.

4. Inwiefern ist sichergestellt, dass die Kapazitäten der Büroräume und Sitzungssäle am Zielstandort ausreichend bestehen? Welche Maßnahmen sind erforderlich?

Antwort der Landesregierung:

Nach den Feststellungen der örtliche Projektgruppe können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsgerichts Neumünster durch geringfügige Baumaßnahmen in den bisherigen Räumen des Landesarbeitsgerichts und des Arbeitsgericht Kiel im Gebäude Deliusstraße untergebracht werden. Es ist Wunsch der beteiligten Gerichte, dass im Rahmen der Ertüchtigung der Säle für die Nutzung der E-Akte ein weiterer Saal geschaffen wird.

5. Auf welchen Betrag schätzt die Landesregierung die Einsparungen, die im Zusammenhang mit dem Wegfall des Arbeitsgerichtes am Standort in Neumünster und die Aufnahme am Zielstandort anfallen? (Bitte Darstell über die nächsten zehn Jahre)

Antwort der Landesregierung:

Der Mietvertrag kann zum 31.12.2026 gekündigt werden, sodass folglich die Kosten sowohl für die Bewirtschaftung des Standortes, die externen Sicherheitskräfte und den Landesnetzanschluss ab 2027 wegfallen würden (s. Anlage).

Die Schaffung von größeren Einheiten im Rahmen der Fachgerichtsstrukturreform ermöglicht es, den Ausfall einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser zu kompensieren. Darüber hinaus wird auch eine bedarfsorientierte Ausstattung an Personal und der Abbau von

bestehenden Überdeckungen ermöglicht. Auf diese Weise frei werdende Stellen werden in Justizzweige mit Unterdeckung verlagert und vermindern dort den Fehlbedarf.

Potenzielle Stellenverlagerungen werden grundsätzlich aber erst erfolgen, wenn die Stellen frei werden, insbesondere durch Ruhestand. An der bereits jetzt bestehenden Praxis, justizinterne Stellenverschiebungen nur maßvoll und möglichst im Einvernehmen mit der jeweiligen Gerichtsbarkeit sowie auch mit Blick auf eine gesunde Altersstruktur im Personalkörper vorzunehmen, soll ungeachtet der Strukturreform festgehalten werden.

6. Inwiefern sind die Mitarbeitenden und sonstigen Akteure wie Unternehmensverband, Gewerkschaften, Oberbürgermeister oder Sozialverbände am Standort in Neumünster in die Entscheidungsprozesse einbezogen worden und inwieweit wurden die Mitarbeitenden vor der Entscheidung befragt?

Antwort der Landesregierung:

Die Anhörung der Verbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Fachgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein (Fachgerichtsstrukturreformgesetz) ist im Februar 2025 veranlasst worden und zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Ergebnisse werden derzeit ausgewertet.

Die getroffene Entscheidung basiert auf einem Vorschlag, der von den Obergerichtspräsidentinnen und -präsidenten, u.a. dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, entwickelt wurde.

Eine unmittelbare Befragung der Mitarbeitenden vor Ort wurde durch die Landesregierung nicht veranlasst. Die Modalitäten des konkreten Einzugs werden nun von einer Projektgruppe, bestehend aus Mitarbeitenden aus allen betroffenen Gerichten in der Deliusstraße in Kiel, erarbeitet.

7. Inwiefern teilt die Landesregierung die Befürchtung, dass es schwieriger wird, die Stellen der ehrenamtlichen Richter zu besetzen?

Antwort der Landesregierung:

Die Befürchtung wird auf Grund der geringen Entfernung zwischen Neumünster und Kiel grundsätzlich nicht geteilt.

8. Aus welchem Grund erfolgt die Planung der Fachgerichtsstrukturreform nicht gemeinsam mit der von der Landesregierung angekündigten Strukturreform der Amtsgerichte, zumal die jetzt vorgestellten Planungen auch Auswirkungen auf Amtsgerichte haben werden?

Antwort der Landesregierung:

Die Strukturreformen führen sowohl in den Fachgerichtsbarkeiten als auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu Veränderungen, die sachgerecht begleitet werden müssen. Dies erfordert eine detaillierte Planung unter Berücksichtigung der Belange aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aller weiteren Akteure. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, hat sich die Landesregierung entschlossen, die Strukturreformen schrittweise umzusetzen.

